



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Anlage 4 zu TOP 7



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

An die
Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Herrn Siegfried Borgwardt (CDU)
Frau Dr. Katja Pähle (SPD)
Frau Cornelia Lüddemann
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 30.05.2018

Überörtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof **Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Pähle,
sehr geehrte Frau Lüddemann,
sehr geehrter Herr Borgwardt,

mit Überraschung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Koalitionsfraktionen einem Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport für die Prüfung bei den Gemeinden folgen wollen, der wie folgt lauten soll:

„Darüber hinaus kann der Landesrechnungshof Anlass bezogen Prüfungen auch bei anderen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden durchführen.“

Als Begründung wird uns benannt, dass die Vorkommnisse bei den Abwasserzweckverbänden, bei denen es zu spekulativen Derivatgeschäften gekommen sein soll, Ministerium und Landesrechnungshof veranlasst haben, eine derartige Prüfformel für alle Städte und Gemeinden zu fordern.

Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass eine solche Änderung der Kommunalverfassung ohne eine Anhörung der Kommunalen Spitzenverbänden den Beteiligungsrechten der Verbände nach der Geschäftsordnung des Landtags und der Kommunalverfassung selbst im Grunde widerspricht. Bisher sind wir in der Sache nur vom Hörensagen informiert.

Bei den Rechtsgrundlagen gehen wir davon aus, dass die uns bekannt gewordene obige Formulierung in Ergänzung von § 137 Abs.1 KVG erfolgt. Dabei muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Zweckverbände nach § 137 Abs. 1 Satz 2 bereits der überörtlichen

Prüfung des Landesrechnungshofs unterliegen. Wenn und soweit es zu entsprechend spekulativen Rechtsgeschäften gekommen ist, ist dies also offenkundig trotz der bestehenden Prüfrechte der Fall.

Die Haushalte der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden unterliegen dagegen der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsichten und den Prüfrechten der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise. Unzulässige Derivatgeschäfte sind uns hier bisher nicht bekannt geworden.

Wir bitten Sie deshalb, von der geplanten weitreichenden Änderung der Prüfrechte nach § 137 KVG abzusehen und stehen Ihnen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt